

Rahmenvereinbarung zur Erbringung der Lernförderung im Rahmen von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Schulbereich

RV BuT-Lernförderung

(Vereinbarung im Sinne des § 9 Abs. 2 AG SGB II und § 8 Abs. 2 AG SGB XII)

zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (nachstehend „Berlin“ genannt)

einerseits

und

andererseits

den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angeschlossenen Spitzenverbänden (nachstehend „LIGA“ genannt):

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin,

dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. (nachstehend „DaKS“ genannt)

Präambel

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Träger der freien Jugendhilfe, die im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 19 Absatz 6 Schulgesetz oder im Rahmen von Ganztagsangeboten Leistungen an Schulen erbringen, wirken an der Umsetzung der Leistung der ergänzenden angemessenen Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 Absatz 5 SGB II und § 34 Absatz 5 SGB XII (im Folgenden BuT- Lernförderung) mit und ermöglichen, die ergänzende Lernförderung im Rahmen des Ganztagsangebots der jeweiligen Schule zu erbringen.

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Rahmenvereinbarung hat die Leistungserbringung und Leistungsfinanzierung der ergänzenden Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gem. § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 3 Abs. 3 AsylbLG und § 6b BKGG zum Gegenstand.
- (2) Die ergänzende Lernförderung wird für Schülerinnen und Schüler angeboten, wenn die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (3) Leistungen der ergänzenden Lernförderung werden für den leistungsberechtigten Personenkreis gemäß § 28 Absatz 5 SGB II, § 34 Absatz 5 SGB XII, § 3 Abs. 3 AsylbLG und § 6b BKGG und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften erbracht.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht BuT-leistungsberechtigt sind, soll unter den Voraussetzungen des § 3 Lernförderung im Rahmen der ergänzenden Lernförderung erbracht werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie dieser Vereinbarung beigetreten sind.
- (2) Der Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrages (Anlage 4) mit einer im Land Berlin gelegenen öffentlichen Schule oder Ersatzschule oder einem Verbund solcher Schulen.
- (3) Leistungen der ergänzenden Lernförderung werden für den leistungsberechtigten Personenkreis gemäß § 28 Absatz 5 SGB II, § 34 Absatz 5 SGB XII und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften erbracht.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht BuT-anspruchsberechtigt sind, soll unter den Voraussetzungen des § 4 Lernförderung im Rahmen der ergänzenden Lernförderung erbracht werden.

§ 3 Leistungsberechtigung

- (1) Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf ergänzende Lernförderung auf Grund einer der in § 1 Abs. 3 genannten gesetzlichen Anspruchsgrundlagen haben. Die Leistungsberechtigung wird nachgewiesen durch die Vorlage des „berlinpass-BuT“ und durch den von der Schule ausgefüllten „Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung“ (Anlage 1). Der Anspruch auf Teilnahme an der ergänzenden Lernförderung besteht bei Vorliegen der fach-

lichen Voraussetzungen ab dem 1. Tag des Monats der Ausstellung des „berlinpass-BuT“ durch die dafür zuständige Leistungsstelle. Die Anspruchsberechtigung endet am letzten Tag des in dem „berlinpass-BuT“ festgelegten Zeitraums.

- (2) Im „Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung“ bestätigt die Schule den Schülerinnen und Schülern, für die ein „berlinpass-BuT“ ausgestellt worden ist, bei Bedarf die Notwendigkeit der ergänzenden Lernförderung zum Erreichen der in den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele. Der Bedarf an ergänzender Lernförderung kann unabhängig von der Dauer der Gültigkeit des „berlinpass-BuT“ bis zum 31. Oktober des folgenden Schuljahres bestätigt werden.
- (3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler nicht regelmäßig an der ergänzenden Lernförderung teil, wird im Zusammenwirken zwischen Schule, Personensorgeberechtigten und Anbieter der Lernförderung nach Lösungen gesucht. Entsprechendes gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Arbeit in der Lerngruppe beharrlich stört oder sonst grobes Fehlverhalten zeigt. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler im Schulhalbjahr viermal unentschuldigt nicht an der ergänzenden Lernförderung teil oder wird das grobe Fehlverhalten fortgesetzt, erfolgt der Ausschluss von der ergänzenden Lernförderung. Der Leistungserbringer teilt der Schule mit, dass die Schülerin oder der Schüler von der ergänzenden Lernförderung ausgeschlossen werden soll. Die Schule unterrichtet die Personensorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers über den Ausschluss. Der Ausschluss wirkt grundsätzlich für sechs Monate; er kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers, wenn sie oder er das fünfzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat, oder auf Antrag der Personensorgeberechtigten vorzeitig beendet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler zur Mitwirkung bereit ist und ein Platz in einer Lerngruppe zur Verfügung steht.

§ 4 Öffnung für nicht BuT- anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Anbieter der BuT-Lernförderung sollen nach Maßgabe freier Plätze auch Schülerinnen und Schüler der Schule oder des Schulverbunds in die ergänzende Lernförderung aufnehmen, die keinen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets haben. Voraussetzung ist, dass durch die Aufnahme von nicht BuT- anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern keine Mehrkosten entstehen und die Schulleiterin/der Schulleiter dem prinzipiell zustimmt. Für diese Schülerinnen und Schüler wird gemäß § 9 Abs. 3 jeweils 1/6 der Finanzierung pro Lerngruppe abgezogen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler schließen mit dem Leistungserbringer einen privatrechtlichen Vertrag über die Teilnahme an der ergänzenden Lernförderung.
- (3) Sofern die Gültigkeitsdauer des „berlinpass-BuT“ endet, aber die Verlängerung oder Neuausstellung zu erwarten ist, diese sich jedoch ohne eigenes Verschulden verzögert, kann die betroffene Person bis zur weiteren Feststellung der Leistungsberechtigung durch Zahlung an den Anbieter in Vorleistung gehen (Selbst-

zahler). Nach § 30 SGB II (ggf. in Verbindung mit § 6b BKGG) bzw. § 34 b SGB XII (ggf. in Verbindung mit § 3 Absatz 3 AsylbLG) werden die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nachträglich von der Leistungsstelle erstattet.

- (4) Nach Maßgabe freier Plätze dürfen die Anbieter in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Schülerinnen und Schülern, die weder selbst zahlen können noch bereits BuT-leistungsberechtigt sind, die aber BuT-Leistungen bzw. die Ausstellung oder Verlängerung eines "berlinpass-BuT" beantragt haben und für die die Schulleiterin oder der Schulleiter Bedarf für ergänzende Lernförderung bestätigt hat, die unentgeltliche Teilnahme für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen gestatten. In diesem Fall übernimmt der Leistungserbringer die Aufsichtspflicht auch für diese Schülerin/diesen Schüler. Ein Anspruch der Schülerin bzw. des Schülers auf vorübergehende unentgeltliche Teilnahme besteht nicht. Später hinzukommende BuT-leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler haben Vorrang ebenso wie der in Absatz 3 genannte Personenkreis. Die vorübergehende unentgeltliche Teilnahme darf auch nicht mittelbar zur Eröffnung einer neuen Lerngruppe führen.

§ 5 Kooperationsvertrag

- (1) Der leistungserbringende Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) schließt auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung einen Kooperationsvertrag (Anlage 4) mit einer Schule.
- (2) Mehrere Schulen können zum Zweck des Vertragsschlusses mit einem Leistungserbringer einen Kooperationsverbund bilden. In diesem Fall können Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen in gemeinsamen Lerngruppen zusammengefasst werden. Der Kooperationsvertrag wird für den Kooperationsverbund durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter geschlossen, welche/welcher auch Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Leistungserbringer ist. Nachfolgende Bestimmungen gelten, wenn nicht anders benannt, auch für den Kooperationsverbund.
- (3) Der Kooperationsvertrag wird für mindestens ein Schuljahr geschlossen. Abweichend hiervon können die Vertragspartner einen längeren Zeitraum vereinbaren. Eine Verlängerung des Kooperationsvertrags wird angestrebt, wenn in einem Auswertungsgespräch zwischen Schule und Leistungserbringer die Fortsetzung der Zusammenarbeit über den im Kooperationsvertrag vereinbarten Zeitraum hinaus beschlossen wird. Das Auswertungsgespräch soll jährlich bis Ende Mai stattfinden und durch den Leistungserbringer dokumentiert werden.
- (4) Es kann ein temporärer Kooperationsverbund zum Zweck der BuT-Lernförderung in den Ferien gebildet und Kooperationsverträge dürfen auch nur für Ferienzeiträume geschlossen werden.
- (5) Bis zum 30. September jeden Jahres und dann fortlaufend verständigen sich die Kooperationspartner über die dem Grunde nach zu bildenden Lerngruppen für die ergänzende Lernförderung. Grundlage hierfür bilden die in den Zusatzbögen für

die ergänzende Lernförderung von der Schule genannten zu fördernden Kompetenzen.

- (6) Die ergänzende Lernförderung wird in Gruppen von bis zu sechs Schülerinnen und Schülern durchgeführt und soll vier Teilnehmende nicht unterschreiten. Eine weitere Gruppe kann erst gebildet werden, wenn mehr als sechs Schülerinnen und Schüler zu fördern sind.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheiden, dass die ergänzende Lernförderung für eine Schülerin oder einen Schüler einzeln oder in einer kleineren Gruppe erfolgt. Die begründete Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist auf der Anwesenheitsliste an dem dafür vorgesehen Ort zu vermerken.
- (8) Der Leistungserbringer schlägt eine Zusammensetzung der Lerngruppen vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, wie viele Lerngruppen mit welchen Schwerpunkten gebildet werden.
- (9) Im laufenden Schuljahr werden Bedarfe kurzfristig zwischen den Vertragspartnern abgestimmt, insbesondere, wenn neue Lernfördergruppen eröffnet werden müssen.
- (10) Kann der Leistungserbringer die Leistung für erforderliche weitere Lerngruppen nicht erbringen, vereinbart sich die Schule hierzu mit einem anderen Anbieter.
- (11) Über die Schließung von Lerngruppen informieren sich Schule und Träger möglichst zeitnah. Begründend hierfür ist insbesondere, wenn nicht mehr ausreichend BuT-leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler an der ergänzenden Lernförderung teilnehmen.
- (12) Der Leistungserbringer übermittelt der Schule unter Beachtung des Datenschutzes fortlaufend aktuelle Übersichten über die angebotenen Lerngruppen. Diese enthalten insbesondere alle Lerngruppen sowie die Zeiten der ergänzenden Lernförderung und die Namen der Schülerinnen und Schüler, die in den Lerngruppen gefördert werden. Die Übersichten können bei Bedarf von der regionalen Schulaufsicht eingesehen werden.

§ 6 Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen der ergänzenden Lernförderung den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern zukommen zu lassen. Die Leistungen werden bezogen auf den Bedarf der jeweiligen Schule oder des Schulverbunds erbracht.
- (2) Der Leistungserbringer erbringt die ergänzende Lernförderung in eigener Verantwortung. Vereinbarungen zu den organisatorischen Rahmenbedingungen, insbe-

sondere zu den Räumen, Sachmitteln und zu einer gemeinsamen Vorgehensweise, werden in Absprache mit der Schule konkretisiert.

- (3) Die ergänzende Lernförderung erfolgt in der Regel wöchentlich im Umfang von bis zu 180 Minuten. Die ergänzende Lernförderung muss außerhalb des nach der Wochenstundentafel vorgesehenen Unterrichts der jeweiligen Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden. Während der außerunterrichtlichen Zeit sowie der Zeit der ergänzenden Förderung und Betreuung kann die ergänzende Lernförderung angeboten werden.
- (4) Die Ausgestaltung der ergänzenden Lernförderung erfolgt in engem Zusammenhang mit dem schulischen Lern- und Förderkonzept. Für jede Schülerin und jeden Schüler sind durch die Schule auf dem Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung die zu fördernden Kompetenzen aufzuführen. Die Auswertung der individuellen Kompetenzentwicklung erfolgt in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder mit einer beauftragten Lehrkraft.
- (5) Dem Leistungserbringer obliegt die Aufgabe, während der ergänzenden Lernförderung die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.
- (6) Kann die ergänzende Lernförderung aus Gründen im Bereich des Leistungserbringers ausnahmsweise nicht stattfinden, ist der Leistungserbringer verpflichtet, dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich, jedoch bis spätestens acht Uhr am Tag der Lernförderung, mitzuteilen. Die Aufsicht muss dann durch die Schule gewährleistet werden. Erfolgt die Mitteilung an die Schule nicht frühzeitig und wird die Aufsicht nicht durch ein regelhaftes Ganztagsangebot gewährleistet, muss der Leistungserbringer die Aufsicht gewährleisten bzw. die Personensorgeberechtigten informieren.
- (7) Findet die ergänzende Lernförderung nach Abs. 6 ausnahmsweise nicht statt, kann der Termin nachgeholt werden. Über den Termin ist die Schule zu benachrichtigen. Wird die ergänzende Lernförderung nicht nachgeholt, entfällt der Vergütungsanspruch des Leistungserbringers.
- (8) Können alle BuT-leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler einer Lernfördergruppe nicht an der Lernförderung teilnehmen, so entscheidet der Anbieter der Lernförderung eigenverantwortlich darüber, ob für die Selbstzahler die Lernförderung stattfindet. Findet die Lernförderung auch für die nicht am Erscheinen gehinderten Selbstzahler nicht statt, ist dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen.
- (9) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Inhalte der ergänzenden Lernförderung sowie die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren und der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens halbjährlich in einem schriftlichen Bericht darzulegen.
- (10) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Erziehungsberechtigten auf ihren Wunsch hin Auskünfte über Lernstand und Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu erteilen.

§ 7 Leistungen in den Schulferien

- (1) Zulässig ist die ergänzende Lernförderung auch während der Schulferien. Für die ergänzende Lernförderung in den Ferien ist ein gesondertes Konzept durch den Leistungserbringer vorzulegen und durch die Schulleiterin oder den Schulleiter durch Unterzeichnung zu genehmigen. Das „Ferienkonzept“ beinhaltet eine Darstellung der pädagogischen Ziele, der Zeiten und Ort der ergänzenden Lernförderung sowie eine Übersicht über die angebotenen Lerngruppen, einschließlich der zu fördernden Schülerinnen und Schüler.
- (2) In den Ferien kann die ergänzende Lernförderung im Umfang von bis zu 180 Minuten täglich angeboten werden. Die Lerngruppen werden im Einvernehmen mit der Schule gebildet und bestehen mindestens aus vier Schülerinnen und Schülern.
- (3) In den Ferien ist der Ausfall der ergänzenden Lernförderung durch den Leistungserbringer den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen mit der Wahrnehmung der Aufsicht beauftragten Personen so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese die Beaufsichtigung sicherstellen können.
- (4) Die Teilnahme an der ergänzenden Lernförderung in den Ferien ist freiwillig, nach der Anmeldung aber verbindlich. Die Anwesenheitsliste (Anlage 3) ist namentlich zu führen und die Anwesenheit durch Unterschrift der Teilnehmenden zu bestätigen.
- (5) Die Erlaubnis zur Teilnahme an der ergänzenden Lernförderung in den Ferien ist von den Personensorgeberechtigten einzuholen.
- (6) Die Leistungsnachweise über die ergänzende Lernförderung in den Ferien legt der Leistungserbringer jeweils bis zum Ende der zweiten Unterrichtswoche nach den Ferien vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Leistungsnachweis zwei Wochen nach Eingang unterschrieben an die zuständige Verwaltungskraft in der regionalen Schulaufsicht weiter. Abweichend von Satz 2 kann der Leistungserbringer die Weiterleitung selbst übernehmen. Die Verwaltungskraft veranlasst innerhalb von vier Wochen nach Eingang die Zahlbarmachung. § 10 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gelten auch für die Ferienförderung.
- (7) Unabhängig davon, ob Schülerinnen und Schüler sich entschuldigt haben, besteht nur dann ein Anspruch auf Vergütung, wenn die ergänzende Lernförderung durchgeführt wurde.

§ 8 Fachpersonal

- (1) Der Träger ist verpflichtet, der Schule gegenüber die Qualifikation des Fachpersonals nachzuweisen. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Fachpersonal die für die Leistungserbringung erforderliche persönliche Eignung und Qualifikation hat. Erforderlich für die ergänzende Lern-

förderung ist insbesondere Fachkompetenz, auf deren Grundlage Lernprozesse geplant und realisiert werden können. Die Fachkraft sollte über Kompetenzen verfügen, die es ihr ermöglichen, ausgehend von wissenschaftlich-theoretischem Wissen der Bildungs- und Erziehungswissenschaften und reflektiertem Erfahrungswissen, durch strukturierte und methodisch-didaktisch fundierte Lernangebote den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

- (2) Ein Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber den Beschäftigten des Trägers der freien Jugendhilfe besteht nicht. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter, der gegenüber seinen Beschäftigten weisungsbefugt und grundsätzlich erreichbar ist. Die Zuständigkeit im Bereich der Arbeitssicherheit, des Brandschutzes und der ortsveränderlichen elektrischen Installationen liegt, soweit sie das jeweilige Schulgebäude sowie das dazugehörige Schulgelände betreffen, beim Schulträger.
- (3) Der Träger der freien Jugendhilfe vereinbart die Zeiten der ergänzenden Lernförderung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Sofern Beschäftigte des Trägers der freien Jugendhilfe Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen, ergreift der Träger der freien Jugendhilfe unverzüglich Maßnahmen, um auf eine ordnungsgemäße Erbringung hinzuwirken. Werden durch schwerwiegende Leistungsmängel oder Fehlverhalten der Beschäftigten des Trägers der freien Jugendhilfe in der Schule die Leistung nicht mehr vertragsgerecht erbracht, zieht der Träger der freien Jugendhilfe diese Beschäftigten zurück und stellt andere Beschäftigte. Neu eingestellte Beschäftigte des Trägers der freien Jugendhilfe legen diesem vor dem Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bereits bei dem Träger der freien Jugendhilfe beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt worden war, legen diesem bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens nach fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie über die Eignung der Beschäftigten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Qualität der zu erbringenden Leistungen insbesondere durch die Teilnahme der eingesetzten Fachkräfte an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen abzusichern.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes in der jeweiligen Fassung umzusetzen.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Darüber hinaus verpflichtet er sich sicherzustellen, dass die von seinem Unternehmen oder seinen Fachkräften vermittelten Informationen einschließlich etwaiger Werbung für außerschulische Veranstaltungen, Medien und Angebote und die bei der Lernförderung angewandten Methoden mit den in §§ 1 und 3 des Schulgesetzes normierten Bildungs- und Erziehungszielen und mit den für die Schule jeweils gültigen Lehrplänen, Curricula und Konzeptionen im Einklang stehen. Bei einem Verstoß ist die

Schule berechtigt, den Kooperationsvertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung von den eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnen zu lassen.

§ 9 Vergütung der Leistungen der ergänzenden Lernförderung

- (1) Für die ergänzende Lernförderung erhält der Leistungserbringer eine pauschale Vergütung. Diese beträgt pro Gruppe und Doppelstunde (90 min) direkter pädagogischer Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2017/18 (01.08.2017 bis 31.07.2018) 58,27 Euro. Im Schuljahr 2018/19 (01.08.2018 bis 31.07.2019) beträgt die Vergütung 58,93 Euro. Die pauschale Vergütung beinhaltet neben der direkten pädagogischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern auch alle weiteren Aufwände wie zum Beispiel Organisation und Verwaltung, Kooperation, Vor- und Nachbereitung sowie Sachmittel.
- (2) Die Vergütung wird unabhängig von der Anzahl der anspruchsberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, gruppenbezogen für die durchgeführte Lernförderung gewährt. Für die Angebote während der Ferienzeit gelten davon abweichend die Bestimmungen des § 7.
- (3) Die gruppenbezogene Vergütung verringert sich um ein Sechstel je privatrechtlich teilnehmender Schülerin und teilnehmendem Schüler ohne Anspruch auf Leistung nach dem BuT. Der Abzug in der Vergütung erfolgt unabhängig davon, ob diese Schülerinnen und Schüler tatsächlich an der Lernförderung teilnehmen oder dieser entschuldigt oder unentschuldigt fernbleiben.
- (4) Für die Durchführung der Lernförderung nach § 4 (nur Selbstzahler) besteht kein Anspruch auf Vergütung nach dieser Vereinbarung.

§ 10 Verfahren zu Leistungsnachweis, Abrechnung und Kostenerstattung

- (1) Die Leistung wird auf der Grundlage der Abstimmung nach § 5 Abs. 5 erbracht und ist im „schulbezogenen Leistungsnachweis“ (Anlagen 2 und 3), bestehend aus Abrechnungsbogen und Anwesenheitsliste, zu dokumentieren.
- (2) Die monatliche Abrechnung ist bis zur dritten Woche des Folgemonats der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen. Für die monatliche Abrechnung legt der Leistungserbringer jeweils schulbezogene Originalrechnungen über die erbrachten Leistungen in Form von schulbezogenen Leistungsnachweisen inklusive der gruppenbezogenen Anwesenheitsdokumentationen (Anlagen 2 und 3) vor. Dabei ist zwischen den verschiedenen Berechtigungskreisen, welche Grundlage für den Anspruch der Schülerinnen und Schüler sind, zu differenzieren. Die Anwesenheitsliste ist namentlich zu führen und die Anwesenheit in der ergänzenden Lernförderung durch Unterschrift der leistungsberechtigten Teilnehmenden zu bestätigen.

- (3) Die Leistungsnachweise werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter spätestens zwei Wochen nach Vorlage durch den Leistungserbringer entweder unterschrieben oder dem Leistungserbringer zur Berichtigung und anschließenden erneuten Vorlage zurückgegeben. Durch die Unterschrift wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Leistungsnachweises bestätigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Leistungsnachweis an die zuständige Verwaltungskraft weiter. Abweichend von Satz 3 kann der Leistungserbringer die Weiterleitung selbst übernehmen. Die Verwaltungskraft veranlasst innerhalb von vier Wochen nach Eingang die Zahlbarmachung oder gibt die Abrechnung zur Korrektur an den Leistungserbringer zurück und informiert die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Die Rückgabe hat aufschiebende Wirkung auf die Zahlbarmachung. Eine Zahlung ohne den gemäß Absatz 3 Satz 1 vorgelegten und gemäß Satz 2 bestätigten Leistungsnachweis ist ausgeschlossen. Eine Bestätigung des Leistungsnachweises ist nicht mehr möglich, wenn er vom Leistungserbringer entgegen der Vereinbarung in Absatz 2 Satz 1 so lange nach dem Leistungstermin vorgelegt wird, dass eine Überprüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter praktisch nicht mehr möglich ist. In diesem Fall hat der Leistungserbringer für den betroffenen Zeitraum keinen Anspruch auf Vergütung.
- (4) Die Schule teilt dem Leistungserbringer die Schülerinnen und Schüler mit, die nicht an einem bestimmten Termin der Lernförderung teilnehmen. Fällt die Lernförderung aus, hat der Träger Anspruch auf Vergütung, wenn die Entschuldigungsfrist von 48 Stunden vor Beginn der Lernförderung durch die Schule nicht eingehalten wurde bzw. bei Krankheit der Schülerin oder des Schülers nicht eingehalten werden konnte und die Fachkraft vor Ort war. Dieser Sachverhalt muss in der Anwesenheitsliste eindeutig erkennbar sein.
- (5) Wurden Schülerinnen oder Schüler nach § 2 Absatz 3 von der ergänzenden Lernförderung ausgeschlossen, besteht kein Vergütungsanspruch, wenn die Lernförderung dadurch nicht mehr stattfindet.

§ 11 Pflichtverletzung und Prüfung

- (1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Träger gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben der Rahmenvereinbarung verstößt, fordert Berlin, vertreten durch die jeweilige Schulaufsicht der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Der jeweilige Dachverband kann von seinen Mitgliedern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann die Schule den Kooperationsvertrag einschließlich der damit verbundenen Leistungsvereinbarung kündigen. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.
- (2) Berlin, vertreten durch die jeweilige Schulaufsicht, oder von dieser Beauftragte, haben das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins oder für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen die-

ser Rahmenvereinbarung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Diese Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren.

- (3) Folgende Unterlagen sind vom Träger zu Prüfzwecken aufzubewahren:
- Kooperationsverträge, ggf. mit späteren Veränderungen und die Kündigungen, sowie Dokumentation des Auswertungsgesprächs nach § 5 Absatz 3
 - privatrechtliche Verträge nach § 4 Absatz 2
 - Personalunterlagen des Fachpersonals, die Aufschluss darüber geben können, ob tatsächlich immer ausreichend qualifiziertes Fachpersonal vorhanden war (z.B. Arbeitsverträge, polizeiliche Führungszeugnisse, Ausbildungsnachweise)

Andere Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Anpassung der Finanzierung

Die Anpassung der pauschalen Vergütung gemäß § 8 Absatz 1 erfolgt gemäß den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes für das Land Berlin zum jeweiligen Inkrafttreten. Sollte keine einheitliche Steigerungsrate vorgesehen sein, einigen sich die Vertragspartner auf die Umsetzung der Tarifabschlüsse.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2020. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA-Verbände, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA-Verbände führt und dem DaKS fristgerecht zugegangen ist. Die den LIGA-Verbänden und dem DaKS angeschlossenen Träger und die nach § 2 Abs. 2 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Kooperationsverträge können bei Beendigung der Rahmenvereinbarung außerordentlich gekündigt werden; im Fall der ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung soll eine Auslauffrist von sechs Monaten eingehalten werden.
- (2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei der Änderung von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 15 Schlichtungsklausel/Kooperationsverpflichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Auftreten von Lücken oder eines sonstigen Anpassungsbedarfs dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie LIGA-Verbände / DaKS), innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vereinbarungsänderung oder -ergänzung zwischen den vertragschließenden Parteien vereinbart wird, gilt diese Änderung zum vereinbarten Zeitpunkt mit Bindungswirkung für alle der Rahmenvereinbarung beigetretenen Träger der freien Jugendhilfe.

§ 16 Anlagen

- Anlage 1: Schul 401 BuT-LF; Zusatzbogen ergänzende Lernförderung
- Anlage 2: Schul 402 und Schul 402a BuT-LF; Leistungsnachweis für die Schulzeit (Abrechnungsbogen und Anwesenheitsliste)
- Anlage 3: Schul 402 und Schul 402b BuT-LF; Leistungsnachweis für die Ferienzeit (Abrechnungsbogen und Anwesenheitsliste)
- Anlage 4: Schul 400 BuT – LF; Kooperationsvertrag

Berlin, den _____

**Das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie**

Staatssekretär Mark Rackles

Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.

DaKS